

Antrag auf Fördermitgliedschaft Tanzcorps Rheinmatrosen

Kinder- und Jugendtanzgruppe, Erwachsenentanzcorps



G.M.K.G.
Große Mülheimer Karnevals-Gesellschaft e.V. 1903

Personendaten

Name		Geburtsdatum	
Vorname		Telefon	
Straße		Mobil	
PLZ, Ort		E-Mail	

Förderbeitrag jährlich 50,00 EUR

Ich möchte fördern

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Zahlung ausschließlich mit Einzugsermächtigung. Bitte den Förderantrag und die Einzugsermächtigung ausfüllen und unterzeichnet bei uns einreichen.

Der Vorstand hat den Beitritt beschlossen

Ort, Datum	Präsident	Schatzmeister
------------	-----------	---------------



G.M.K.G.

Große Mülheimer Karnevals-Gesellschaft e.V. 1903

Einzugsermächtigung

Anlage zum Antrag Fördermitgliedschaft

Hiermit ermächtige ich die Große Mülheimer Karnevals-Gesellschaft e.V. 1903 den jährlichen Förderbetrag per Lastschrift einzuziehen.

Name		Kontoinhaber	
Vorname		Kreditinstitut	
Straße		IBAN	
PLZ, Ort		BIC	

Der jährliche Förderbeitrag wird zum 31. Mai eingezogen. Eintritte im laufenden Jahr sind sofort in voller Höhe fällig.

Ort, Datum

Unterschrift

Reglement zur Fördermitgliedschaft Tanzcorps Rheinmatrosen

Kinder- und Jugendtanzgruppe, Erwachsenentanzcorps



Die Tanzcorps Rheinmatrosen und Rheinmatrosen Minis sind seit Jahren fester Bestandteil der Großen Mülheimer Karnevalsgesellschaft e.V 1903 (G.M.K.G.)

Diese Fördermitgliedschaft dient ausschließlich der Unterstützung der Tanzgruppen.

1. Fördermitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine ordentliche Mitgliedschaft in der G.M.K.G. ist nicht erforderlich.
Für die Aufnahme als Fördermitglied ist ein entsprechender Aufnahmeantrag auszufüllen (gemäß beigefügter Anlage). Darüber hinaus muss eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen. Mit Abgabe des unterzeichneten Antrags erkennt der Antragende das „Reglement“ als verbindlich an.
2. Der jährliche Förderbeitrag beträgt 50,00 €, ohne dass es eine Gegenleistung gibt. Der Förderbeitrag dient ausschließlich der Förderung und Unterstützung der Tanzgruppen und wird auf einem Konto der Tanzgruppen, getrennt vom laufenden Geschäftskonto gebucht.
3. Die Fördermitgliedschaft läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres und kann beidseitig zum Ablauf eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn das Fördermitglied gegen die Interessen und Zwecke der Rheinmatrosen verstößt, kann jederzeit fristlos erfolgen. Im Falle der Kündigung werden Beiträge auch „pro rata temporis“ nicht erstattet.
4. Der jeweilige Jahresbeitrag ist unabhängig vom kalendermäßigen Eintritt in voller Höhe zu leisten.
5. Diese Fördermitgliedschaft begründet für sich allein keine ordentliche Mitgliedschaft in der G.M.K.G. und somit auch nicht das Recht an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Auch ein Stimmrecht ergibt sich hieraus nicht. Für Jahresbeiträge können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.